

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend Revision des am 31. März 1883 mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Uebereinkommens behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr.

(Vom 10. Dezember 1890.)

Tit.

Das am 31. März 1883 mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Uebereinkommen, auch gemeinhin „Viehseuchen-Konvention“ genannt, enthält in Art. II folgende Bestimmung:

„Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile ausgebrochen ist, so wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thieren, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in das Gebiet des anderen Theiles keinen weiteren Beschränkungen unterworfen werden, als jenen, welchen auf Grund der bestehenden und wirksam gehandhabten veterinär-gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, nach Maßgabe der Verbreitung der ausgebrochenen Thierseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit, auch im eigenen Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen. Es wird jedoch die Einfuhr solcher Thiere und Gegenstände nur über bestimmte Eintrittspunkte gegen Beibringung eines Ursprungszeugnisses und unter dem Vor-

behalt gestattet werden, daß dieselben durch keine verseuchten Gegenden transportirt worden sind (es sei denn, es handle sich um Transporte vermittelt durchgehender Eisenbahnwaggons), und daß an der Grenze eine Untersuchung durch einen Thierarzt stattgefunden hat.“

Die Schweiz glaubte damals, die vortreffliche viehseuchenpolizeiliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns sei geeignet, die Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten zu verhindern; sie begab sich deßhalb durch den citirten Artikel des Rechtes, die Einfuhr von Vieh über die österreichische Grenze zu verbieten.

Diese Erwartung ging aber nicht in Erfüllung. Seit dem Inkrafttreten des Uebereinkommens, oder vielmehr seit der Eröffnung der Arlbergbahn, ist die Maul- und Klauenseuche und die ansteckende Lungenseuche nachgewiesenermaßen ö f t e r über die österreichische Grenze eingeschleppt worden, und die Maul- und Klauenseuche ist seit dem 1. Januar 1886 bis heute nur während eines einzigen Monats (Dezember 1886) vollständig erloschen.

Es haben daran gelitten:

1886 . . .	2,964	Thiere
1887 . . .	2,710	„
1888 . . .	5,642	„
1889 . . .	21,833	„
bis 1. Dezember 1890 . . .	11,830	„

zusammen 44,979 Thiere während 5 Jahren;

davon fallen auf die Kantone an der Ostgrenze:

St. Gallen . . .	20,174	Thiere
Appenzell A. Rh. . .	4,561	„
Appenzell I. Rh. . .	2,785	„
Thurgau . . .	2,105	„
Graubünden . . .	8,729	„

zusammen 38,354 Thiere oder 85 %

der verseuchten Thiere.

Die Erfahrung zeigt eben, daß eine gute viehsanitätspolizeiliche Gesetzgebung und der gute Wille der Landesbehörden, dieselbe zu vollziehen, nicht genügen, um die Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, daß hiefür alle sanitätspolizeilichen Organe und auch die Landwirthe und Viehhändler mitwirken müssen.

Namentlich letztere finden es nicht immer in ihrem Interesse, den gesetzlichen Vorschriften genau nachzuleben. Wo dieses Bestreben, die Vorschriften zu umgehen, unterstützt wird durch die Gleichgültigkeit oder sträfliche Nachlässigkeit sanitätspolizeilicher Organe oder unterer Behörden, da ist den ansteckenden Krankheiten Thür und Thor geöffnet, zum großen Schaden der Viehhaltung, des Verkehrs und damit des Volkswohlstandes. Diese Anklagen richten sich nicht nur gegen die vertragschließenden Nachbarländer, sondern auch gegen eigene Landesangehörige; denn eine derartige Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche, wie wir sie oben angeführt haben, wäre bei genauer Handhabung unserer viehsanitätspolizeilichen Vorschriften einfach undenkbar. Daß die Händler großes Verschulden an der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche tragen, ergibt sich aus dem Umstand, daß unsere Grenzhierärzte äußerst selten im Falle sind, kranke Thiere an der Grenze zurückzuweisen. In fast allen Fällen tritt die Krankheit erst einige Tage nach dem Eintritt über die Grenze auf, ein Beweis, daß entweder bereits infizierte Thiere aus erkrankten Beständen angekauft wurden oder daß die Ansteckung auf dem Transporte erfolgte.

Es gibt nur ein Mittel, diesseits und jenseits der Grenze eine bessere Vollziehung der beidseits als gut und vollständig genügend anerkannten Viehseuchengesetzgebung zu erzielen. Dieses besteht darin, daß man die Betheiligten — wenn nöthig — in ihren wichtigsten Interessen trifft, d. h. wenn man den Viehverkehr zeitweilig verbietet.

Unser Bestreben war schon seit einigen Jahren darauf gerichtet, dieses Recht: die Grenze gegen die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn zeitweilig sperren zu können, wieder zu erlangen. Leider waren wir genöthigt, um den Abschluß eines Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn zu ermöglichen, die Erklärung abzugeben, daß wir während der Gültigkeitsdauer des Handelsvertrages das Uebereinkommen nicht kündigen werden; dagegen wurde uns das Eintreten auf Revisionsverhandlungen zugesichert.

Inzwischen gab die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Ostschweiz Veranlassung, daß Frankreich gegen uns Viehsperre verhängte und Italien unsern Viehexport mit einer äußerst lästigen Quarantänemaßregel belegte, obwohl keines der beiden Länder einen einzigen Fall von Seucheeinschleppung aus der Schweiz nachzuweisen im Stande war.

Was die uns zugesicherte Revision des Uebereinkommens anbetrifft, so führten schriftliche Verhandlungen nicht zum Ziele, indem uns nur untergeordnete Vortheile, nicht aber das Recht der Viehsperre eingeräumt werden wollten.

Bessern Erfolg hatten mündliche Verhandlungen, welche vom 20. bis 30. November 1890 in Wien stattfanden und mit welchen wir unsern dortigen Gesandten in Verbindung mit unserem Chef der Abtheilung Landwirthschaft und unserem Viehseuchenkommissär betrauten.

Die Frucht dieser Verhandlungen ist der nachstehende revidirte Vertrag, um dessen Ratifikation wir hiemit einkommen.

Neben mehreren redaktionellen Verbesserungen, welche zum Theil durch den grundlegenden französischen Text bedingt waren, sind es hauptsächlich folgende Aenderungen, auf welche wir Sie aufmerksam machen müssen:

Art. 1, Al. 2. Anstatt des Grenzrayons von 75 Kilometer wurden die Länder, bezw. die Kantone angeführt, deren Behörden beim Auftreten der Rinderpest oder der ansteckenden Lungenseuche zur Anzeige an die Behörden des Nachbarlandes verpflichtet sind.

Art. II, Al. 2, erhielt folgenden Zusatz:

„Bei Verbreitung der ansteckenden Lungenseuche einerseits in Tirol, Vorarlberg oder in dem Fürstenthum Liechtenstein, andererseits in den Kantonen St. Gallen, Appenzell oder Graubünden kann die Einfuhr von Thieren des Rindergeschlechtes aus diesen Gebieten verboten werden.“

In dem gleichen Art. II ist dann folgendes neues Alinea 4 eingeschaltet worden:

„Wenn aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile durch den Viehverkehr eine ansteckende Thierkrankheit, bezüglich welcher nach den bestehenden Thierseuchengesetzen die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach dem Gebiete des andern Theiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche das Seuchenkontagium übertragbar ist.“

Die Dauer der Gültigkeit der Gesundheits- und Ursprungszeugnisse wurde von acht auf sechs Tage heruntergesetzt, entsprechend der schweizerischen Vorschrift. Auch dies ist eine wesentliche Verbesserung der Konvention.

Das revidirte Uebereinkommen tritt am 1. März 1891 in Kraft und dauert nicht länger, als das bisherige gedauert haben würde, nämlich bis 1. März 1893. Nach dem 1. März 1892 kann dasselbe jederzeit auf 12 Monate gekündet werden.

Durch diese Revision haben wir endlich erreicht, was wir zum Schutze unseres Viehstandes und zur Sicherung unserer Viehausfuhr nach Deutschland, Frankreich und Italien haben wollten und haben mußten.

Dieses Ergebnis wurde erzielt, weil die Vertreter Oesterreich-Ungarns die Ueberzeugung gewannen, daß auf Abschluß eines neuen Uebereinkommens oder eines neuen Handelsvertrages mit der Schweiz nicht mehr gerechnet werden könne, wenn uns nicht das Recht eingeräumt wird, im Nothfalle zeitweilig die Einfuhr von Vieh zu beschränken oder ganz zu verbieten; daß schon jetzt in Frage kommen kann, ob die Schweiz nicht das Recht hätte, gegen Oesterreich-Ungarn Viehsperre zu verhängen, indem die bisherige Konvention in Art. II, Al. 3 sagt: „Solches Vieh, welches an andern ansteckenden Thierkrankheiten leidend befunden wird, oder in Betreff welches gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß es den Keim der Ansteckung in sich trägt, oder Thiere, welche mit unregelmäßigen Gesundheitsscheinen versehen sind, können entweder zurückgewiesen oder einer Quarantäne unterworfen werden etc.“

Die Maßregeln, welche unser Landwirthschaftsdepartement genöthigt war über das Vieh aus Oesterreich-Ungarn zu verhängen, beweisen hinlänglich, daß dasselbe im Verdacht steht, den Keim der Ansteckung in sich zu tragen und daß man es folglich sammt und sonders zurückweisen dürfte.

Unsere Delegation gab ferner die Versicherung ab, die Schweiz werde nur im Nothfalle, nur aus sanitätspolizeilichen Gründen und nur zeitweilig die Grenze schließen, nie aber aus agrarprotektionistischen oder aus andern Rücksichten.

Wir glauben, wir dürfen diese Zusicherung unserer Abordnung bestätigen; denn Grenzsperrren verletzen stets zahlreiche und wichtige Interessen Angehöriger beider Länder. Handel und Wandel wird gestört, ohne daß dadurch die Produktion gefördert wird.

Dagegen werden wir allerdings von dem uns durch den neuen Vertrag unzweideutig eingeräumten Rechte Gebrauch machen und die Viehsperre verhängen, wenn die Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten, namentlich der Lungen- und der Maul- und Klauenseuche, nicht abnimmt. Diesen Schutz sind wir den bedrängten Landwirthen, namentlich denjenigen der Alpengegenden schuldig.

Wir sind überzeugt, daß dieses revidirte Uebereinkommen eine bessere Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften und deß-

wegen bessere sanitarische Zustände in den Gebieten beider vertragschließenden Theile zur Folge haben und deßhalb auch beiden Theilen zum Vortheile gereichen werde.

Wir empfehlen Ihnen die Ratifikation des vorliegenden revidirten Uebereinkommens und die Annahme nachstehenden Bundesbeschlusses.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

B e r n , den 10. Dezember 1890.

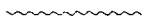
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die Revision des am 31. März 1883 mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Uebereinkommens, behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
10. Dezember 1890,

beschließt:

1. Die vorbehaltene Ratifikation wird der am 5. Dezember 1890 in Wien unterzeichneten Revision des am 31. März 1883 zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Uebereinkommens behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen erteilt.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.



Uebereinkommen

zwischen

**der Schweiz und Oesterreich-Ungarn behufs Ver-
hinderung der Ausbreitung von Thierseuchen
durch den Viehverkehr.**

(Abgeschlossen am 5. Dezember 1890.)

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
einerseits,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,
König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von
Ungarn, zugleich in Vertretung des souveränen Fürsten
zu Liechtenstein, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, das zur Regelung des Ver-
kehrs mit Thieren, Häuten, Hörnern und anderen thierischen
Robprodukten zwischen den beiderseitigen Gebieten am
31. März 1883 zu Bern abgeschlossene Uebereinkommen
im Interesse der Aufrechterhaltung und weiteren Entwick-
lung dieses Verkehrs einer den geänderten Verhältnissen
Rechnung tragenden Revision unterziehen zu lassen, haben
zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu
Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:
Herrn A. O. Aepli, außerordentlichen Gesandten und be-
vollmächtigten Minister bei Seiner k. und k. Majestät;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von
Ungarn:

Herrn Ladislaus von Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza, k. k. wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, ersten Sektions-Chef im Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeussern,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Wenn im Gebiete eines der beiden vertragschließenden Theile die Rinderpest oder die ansteckende Lungenseuche ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Wenn die Rinderpest oder die ansteckende Lungenseuche einerseits in Tirol, Vorarlberg oder dem Fürstenthum Liechtenstein, andererseits in den Kantonen St. Gallen, Appenzell oder Graubünden erwiesenermaßen aufgetreten ist, so werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dies allsogleich der zuständigen Behörde des Nachbarlandes anzeigen.

Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest und ansteckenden Lungenseuche wird eine eingehende Erhebung gepflogen und das Ergebniß derselben ohne Verzug den Behörden des Landes, welches von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheint, bekannt gegeben werden.

Ueberhaupt werden die zuständigen Behörden die nöthigen Maßregeln treffen, um den Verkehr mit den von einer ansteckenden Krankheit irgend welcher Art ergriffenen oder derselben verdächtigen Thieren zu verhindern.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile wird in seiner offiziellen Zeitung ein Bulletin über den Stand der Thierseuchen und über die zur Verhinderung der Verbreitung derselben angeordneten Maßregeln, sowie über deren Abänderung oder Aufhebung erscheinen lassen. Das Bulletin soll monatlich mindestens zweimal herausgegeben werden.

Artikel II.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile ausgebrochen ist, so wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thieren, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungsstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in das Gebiet des anderen Theiles keinen weiteren Beschränkungen unterworfen werden, als jenen, welchen auf Grund der bestehenden veterinärrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften, nach Maßgabe der Verbreitung der ausgebrochenen Thierseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit, auch im eigenen Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen. Es wird jedoch die Einfuhr solcher Thiere und Gegenstände nur über bestimmte Eintrittspunkte gegen Beibringung eines Ursprungs-Zeugnisses und unter dem Vorbehalt gestattet werden, daß dieselben durch keine verseuchten Gegenden transportirt worden sind (es sei denn, es handle sich um Transporte vermittelt durchgehender Eisenbahnwaggons), und daß an der Grenze eine Untersuchung durch einen Thierarzt stattgefunden hat.

Dabei haben die mit der Untersuchung beauftragten kompetenten Thierärzte die Berechtigung, an der Rinderpest oder der Lungenseuche krank befundenes Vieh tödten zu lassen. Die Kadaver von Thieren, welche an der Rinderpest litten, müssen mit Haut und Haaren verscharrt werden. Thiere, in Betreff welcher begründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie den Keim der Rinderpest oder der ansteckenden Lungen-

seuche in sich tragen, werden zurückgewiesen und sollen hievon sogleich die Behörden des Landes, aus dem die Thiere kommen, behufs Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln verständigt werden. Bei Verbreitung der Rinderpest nahe an der Grenze kann die Einfuhr von Wiederkäuern verboten werden.

Bei Verbreitung der ansteckenden Lungenseuche einerseits in Tirol, Vorarlberg oder in dem Fürstenthum Liechtenstein, andererseits in den Kantonen St. Gallen, Appenzell oder Graubünden kann die Einfuhr von Thieren des Rindergeschlechtes aus diesen Gebieten verboten werden.

Thiere, welche an anderen ansteckenden Thierkrankheiten leidend befunden werden, oder in Betreff welcher gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie den Keim der Ansteckung in sich tragen, sowie Thiere, welche mit unregelmäßigen Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnissen versehen sind, können entweder zurückgewiesen oder einer Quarantäne unterworfen werden, deren Dauer je nach der Natur der Krankheit, deren sie verdächtig sind, festgesetzt werden soll.

Wenn aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile durch den Viehverkehr eine ansteckende Thierkrankheit, bezüglich welcher nach den bestehenden Thierseuchengesetzen die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach dem Gebiete des anderen Theiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche das Seuchenkontagium übertragbar ist.

Die Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnisse müssen die Bescheinigung enthalten, daß in dem Orte der Herkunft der Thiere seit 40 Tagen keine ansteckende Thierkrankheit geherrscht hat, welche in den geltenden Thierseuchengesetzen der vertragschließenden Theile zur Anzeige verpflichtet und auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist.

Diese Zeugnisse müssen in deutscher Sprache ausgefertigt oder mit einer deutschen Uebersetzung versehen sein.

Die Dauer der Gültigkeit dieser Zeugnisse beträgt 6 Tage. Läuft diese Frist während des direkten Transportes ab, so müssen, damit die Zeugnisse weitere 6 Tage gelten, die Thiere von einem Thierarzt untersucht werden und vollkommen gesund befunden worden sein. Das Resultat dieser Untersuchung ist im Zeugniß anzugeben.

Die Regierungen der vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, von wem und in welcher Form die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse {auszustellen sind.

Für alle Fälle ist man einverstanden, daß die Gesundheitszeugnisse mit dem Visum eines patentirten (diplomirten) Thierarztes versehen und die Uebersetzungen in glaubwürdiger Form abgefaßt sein müssen.

Artikel III.

Eisenbahnwagen, Schiffe und Schiffsräume, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder frische Häute befördert worden sind, müssen vor ihrer neuerlichen Verwendung im Verkehre einem Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen, Schiffen und Schiffsräumen anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Rampen und Quais, von welchen aus diese Thiere verladen werden, sind nach jeder Verladung sorgfältig zu waschen und im Bedarfsfalle zu desinfizieren.

Die beiden vertragenden Theile werden die im Bereiche eines Theiles vorschriftsmäßig vollzogene Desinfektion solcher Eisenbahnwagen, Schiffe und Schiffsräume als auch für den anderen Theil geltend anerkennen.

Ueber die Bedingungen und Formalitäten, unter denen diese Anerkennung erfolgt, werden sich die Regierungen der vertragschließenden Theile verständigen.

Artikel IV.

Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

- a. Die Eigenthümer der Heerden werden beim Grenzübertritte ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizierung vorlegen.
- b. Die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Konstatirung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von diesem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Heerde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die Regierungen der vertragschließenden Theile zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel V.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann Seitens der vertragschließenden Theile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

- a. Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugniß muß den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.
- b. Ueberdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zeugniß des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Thierseuche ist, und daß auch in einem Umkreise von 10 Kilometern die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommt. Dieses Zeugniß muß alle 6 Tage erneuert werden.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. März 1891 in Kraft treten und während der hierauf folgenden 2 Jahre in Geltung bleiben. Falls keiner der vertragenden Theile 12 Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Geltung dieses Uebereinkommens aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, wird dasselbe bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile es gekündigt haben wird.

Artikel VII.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen so bald als möglich, spätestens aber am 28. Februar 1891, in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigeschlagen.

So geschehen zu Wien, am 5. Dezember 1890.

(L. S.) **A. O. Aepli.**

(L. S.) **Szögyény.**



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend Revision des am 31.
März 1883 mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Uebereinkommens behufs
Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr. (Vom 10.
Dezember 1890.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1890
Date	
Data	
Seite	243-257
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 062

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.